



**Satzung der Gemeinde Goldisthal zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr Goldisthal,
die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden
(Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)
vom
23. September 2020**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) erlässt die Gemeinde Goldisthal nachstehende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung

1. des Ortsbrandmeisters der Gemeinde Goldisthal sowie seines Stellvertreters,
2. der Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 14 Abs. 4 ThürBKG); hierzu gehören:
 - a. der Leiter der Jugendfeuerwehr, dessen Stellvertreter und die weiteren Betreuer für die Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr
 - b. der Gerätewart
 - c. der Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung
 - d. der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik
 - e. der Feuerwehrangehörige für die statistische Erfassung
 - f. der Feuerwehrangehörige als Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehren
 - g. die Feuerwehrangehörigen, die zu Brandsicherheitswachen herangezogen werden.

**§ 2
Grundsatz**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Reisekosten in entsprechender Anwendung des Thüringer Reisekostengesetzes abgegolten.

- (3) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3

Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung den in § 1 genannten Personen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 4

Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind den in § 1 genannten Personen auf Antrag Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes besonders zu erstatten.

Die Regelungen zur Erstattung von Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG bleiben unberührt.

§ 5

Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats unbar durch Überweisung auf ein inländisches Konto gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen laufenden Monat zu belassen.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige

- ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit,
- solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder
- ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist

§ 7

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den Ortsbrandmeister

130,00 €

2. für den stellvertretenden Ortsbrandmeister	65,00 €
3. für den Leiter der Jugendfeuerwehr	40,00 €
4. für den Stellvertreter des Leiters der Jugendfeuerwehr und die weiteren Betreuer für die Kinder bis zum vollendeten 9. Lebensjahr	20,00 €
5. für den Gerätewart	50,00 €
6. für den Sicherheitsbeauftragter der Feuerwehr	30,00 €

Der Ortsbrandmeister bzw. sein Stellvertreter ist für die statistische Datenerfassung, für die Alarm- und Einsatzplanung und für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationstechnik verantwortlich.

- (2) Übernimmt der Stellvertreter des Ortsbrandmeisters oder des Leiters der Jugendfeuerwehr die Aufgaben des Vertretenen bei dessen Verhinderung für einen Zeitraum, der ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate beträgt, hat er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum der Vertretung Anspruch auf Zahlung der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (3) Feuerwehrangehörige, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu Brandsicherheitswachen herangezogen werden, erhalten pro Stunde geleisteter Brandsicherheitswache eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird entgegen § 5 dieser Satzung innerhalb einer Woche nach Vorlage der schriftlichen Einsatzbestätigung des jeweiligen Wehrführers gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerweraufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Goldisthal vom 28. Januar 2003 (Amtsblatt der Stadt Neuhaus am Rennweg, der Gemeinden Goldisthal, Scheibe-Alsbach und Siegmundsburg Nr. 02/03 vom 14. Februar 2003, S. 2) außer Kraft.

Gemeinde Goldisthal

Goldisthal, den 11.09.2020

Girbardt
Bürgermeister

